

Die Ansprüche in der Kaderanwärterausbildung

(Stand: 1. Jänner 2017)

Dienstgrad	Monatsbezug	ML-Vergütung	Freifahrt Wohnort-Kaserne	Unterkunft	Verpflegung	Reisegebühren	Kranken- und Unfallfürsorge	Familien-/Partnerunterhalt / Wohnkostenbeihilfe	Arbeitsplatzsicherung ⁴⁾	Berufsförderung
Rekr (PiAD) (1.-6. M)	€ 1.034,52 netto ¹⁾	nein ³⁾	ja	kostenlose Beistellung	kostenlose Beistellung	nein	Militärarzt-pflichtig, Kosten trägt der Bund	ja, wenn Anspruchsvoraussetzungen vorliegen	ja	nein
Gfr bzw. Kpl (DV) (6.-12. M)	ca. € 2.055,95 brutto ⁵⁾ plus SZ ²⁾	nein ⁵⁾	nein, jedoch FKZ möglich	grundsätzlich Beistellung gegen Kostenbeitrag ⁶⁾	Beistellung gegen Kostenbeitrag	ja	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)	nein	nein	ja

Abkürzungen:

PiAD..Person im Ausbildungsdienst

DV.....Militärperson

AD.....Ausbildungsdienst

ML.....Mehrleistung

SZ.....Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld)

FKZ...Fahrtkostenzuschuss

Fußnoten:

- 1) Zahlungstermin ist immer der 15. des Monats; dazu können fallweise gebührende Ansprüche nach dem Heeresgebührengesetz 2001 kommen
- 2) Zahlungstermin ist immer der Monatserste
- 3) Regelarbeitszeit 50 Wochenstunden
- 4) Gemeint ist das dem vor Antritt des Wehrdienstes letzten Arbeitgeber auferlegte Kündigungsverbot, sofern alle Bedingungen gemäß Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 erfüllt worden sind.
- 5) M ZCh/GehSt 1 (Fixgehalt in der Ausbildung gemäß §90a Gehaltsgesetz)
- 6) unentgeltlich für die Zeit der Kaderanwärter-Ausbildung

Grundsätzlich erfolgt nach den ersten sechs Monaten im AD der Umstieg in ein DV als Militärperson. Es werden nur sechs Monate Präsenz- bzw. Ausbildungsdienst als Vordienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Bei einem Verbleib im AD darüber hinaus können somit Nachteile entstehen.

Zusätzliche Leistungen für alle Soldaten im Dienstverhältnis:

- Erholungsheime im In- und Ausland
- Naturalwohnungen
- Genossenschaftswohnungen
- Bezugsvorschüsse und Geldaushilfen